

106. Haftung des Gerichtsvollziehers gegenüber dem Gläubiger, welcher ihm den Auftrag zur Zwangsvollstreckung erteilt hat.

III. Civilsenat. Urtr. v. 5. Juni 1883 i. S. L. (Bekl.) w. L. (Kl.)
Rep. III. 36/83.

I. Landgericht Ustona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Aus den Gründen:

„Der Kläger L. hatte im Oktober 1879 zwei Forderungen gegen den Gastwirt B. in Sch. erstritten. Der Beklagte K., welcher damals Gerichtsvollzieher in Sch. war, wurde am 26. Oktober 1879 von dem Vertreter des Klägers mit der Zwangsvollstreckung gegen B. beauftragt. Aus verschiedenen, hier nicht interessierenden Gründen ging der Beklagte erst am 29. Oktober in die Wohnung des B., um die Pfändung vorzunehmen. B. erklärte ihm, er könne seine Gläubiger nicht mehr befriedigen, er wolle sich daher nicht erst pfänden lassen, sondern Hab und Gut dem Gerichte zur konkursmäßigen Verwaltung übergeben. Beklagter nahm mit Rücksicht auf diese Erklärung von der Pfändung Abstand und ging mit B. auf das Amtsgericht Sch., woselbst letzterer den Antrag auf Konkursöffnung stellte. Es wurde ihm vom Gerichte die Einreichung eines Vermögensverzeichnisses aufgegeben, und nachdem dieses beigebracht, am 31. Oktober desselben Jahres der Konkurs über sein — des B. — Vermögen eröffnet. In dem Konkurse hat der Kläger seine Forderungen angemeldet, jedoch nur teilweise Befriedigung erlangt. Den Rest — 502,10 M und Zinsen — klagt er jetzt gegen den Beklagten ein. Er begründet seine Forderung dahin: der Beklagte sei nicht befugt gewesen, die Zwangsvollstreckung auszuführen; hätte er die Pfändung vorgenommen, so würde Kläger ein Pfandrecht, also nach §. 41 Nr. 9 R.O. ein Absonderungsrecht erworben und auf diese Weise Befriedigung wegen seiner ganzen Forderung im B.'schen Konkurse erlangt haben.

Beide Vorinstanzen halten die Ausführungen des Klägers an sich für begründet. Sie stellen fest, daß keiner derjenigen Fälle vorlag, in welchen die §§. 691. 692 C.P.O. oder die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 (Preuß. S.M.Bl. S. 205) §§. 59. 62 dem Gerichtsvollzieher die Einstellung oder Beschränkung der Zwangs-

vollstreckung gestatten, ferner, daß der z. B. ausreichendes Mobiliarvermögen zur Deckung der klägerischen Forderungen besaß.

Der Beklagte wendet ein: die Erklärung, welche J. am 29. Oktober 1879 gegen ihn abgegeben, enthalte eine Zahlungseinstellung. Da er bei Ausführung der Zwangsvollstreckung Beauftragter des Klägers gewesen, so schade diesem seine Kenntnis von der Zahlungseinstellung, und es würde eine vorgenommene Pfändung nach §§. 23 Nr. 1 und 28 R.D. der Anfechtung durch die Gläubiger unterlegen haben; die Unterlassung derselben gereiche mithin dem Kläger nicht zum Nachteile.

Die Vorderrichter haben die Einrede verworfen, weil der Beklagte bei Vornahme der Zwangsvollstreckung als Beamter handelte, und als solcher nicht Vertreter des Klägers war. Sie führen weiter aus, daß Beamte für ein geringes Versehen haften und finden dieses in der hier stattgehabten Unterlassung der Pfändung.

Die Revisionsbeschwerde gegen diese Entscheidung ist zwar insofern begründet, als der Berufungsrichter die Haftung des Beklagten aus seiner Stellung als Beamter ableitet. Dieser Rechtsirrtum führt jedoch nicht zur Aufhebung des zweiten Urteiles.

Es muß davon ausgegangen werden, daß der Gerichtsvollzieher Beauftragter des Gläubigers ist. Die Civilprozeßordnung sagt im §. 674, der Gerichtsvollzieher solle die Zwangsvollstreckung „im Auftrage des Gläubigers“ vornehmen, auch in dem Falle, daß ihm der Auftrag durch Mitwirkung des Gerichtsschreibers erteilt wird. Noch deutlicher tritt die Auffassung der rechtlichen Stellung des Gerichtsvollziehers als eines „Beauftragten“ in den Motiven zur Civilprozeßordnung (S. 411) hervor:

„Aus der Selbständigkeit ihrer Stellung dem Gerichte gegenüber folgt ihre Stellung als Beauftragte der Gläubiger, welche ihre Thätigkeit in Anspruch nehmen.“

Soweit die Durchführung der Zwangsvollstreckung es erfordert, hat das Gesetz das Auftragsverhältnis zwischen Gläubiger und Gerichtsvollzieher genau geregelt. Durch die Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung wird der Auftrag erteilt. Der Besitz derselben ermächtigt den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung dem Schuldner und Dritten gegenüber. Der Mangel oder die Beschränkung „des Auftrages“ kann

diesen Personen gegenüber von dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden (§. 676 a. a. D.). Das Gesetz bezeichnet ferner die Fälle, in welchen der Gerichtsvollzieher die Annahme des Auftrages verweigern soll (z. B. §§. 729. 755. 773 cc). Es versteht den Gerichtsvollzieher mit genauen Anweisungen über die Ausführung des Auftrages. Es trifft endlich Bestimmungen über den Umfang des Auftrages und die rechtlichen Wirkungen der auf Grund desselben vom Gerichtsvollzieher vorgenommenen Handlungen. So sagt §. 675 a. a. D., daß der Gerichtsvollzieher Zahlungen oder sonstige Leistungen in Empfang nehmen und über die Empfangnahme wirksam, d. h. mit befreiender Wirkung für den Schuldner, quittieren kann. Durch die Pfändung wird für den Gläubiger ein Pfandrecht erworben (§. 709 a. a. D.). Die Wegnahme von Geld (§. 716) oder die Empfangnahme des Versteigerungserlöses durch den Gerichtsvollzieher (§. 720) gilt als Zahlung seitens des Schuldners.

Soweit in allen diesen, vom Gesetze näher angegebenen Beziehungen der Gerichtsvollzieher für den Gläubiger handelt, thut er es als dessen Beauftragter, und haftet als solcher nach den Regeln vom Auftrage für seine Handlungen und Unterlassungen, also für geringes Versehen. Weiter aber, als das Gesetz es bestimmt, geht die Vertretungsbefugnis des Gerichtsvollziehers nicht. Der vom Beklagten zu seinem Schutze angerufene Rechtsgrundsatz, daß die Kenntnis des Bevollmächtigten dem Auftraggeber schadet, würde nur dann auf den Gerichtsvollzieher Anwendung finden, wenn ihm eine besondere Vollmacht erteilt wäre, was hier nicht geschehen ist. Die Übersendung der vollstreckbaren Ausfertigung und das Verlangen der Zwangsvollstreckung ersetzt diese Vollmacht nicht. Auch die irrige Meinung des Gerichtsvollziehers, daß er in der fraglichen Hinsicht Vertreter des Gläubigers sei, ändert die Sachlage nicht. Der Gerichtsvollzieher darf vielmehr nur in den vom Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen die Zwangsvollstreckung aussetzen. Thut er es dennoch, so haftet er dem Gläubiger.

Mit den Vorderrichtern läßt sich zwar nicht verkennen, daß der Gerichtsvollzieher nicht bloß Beauftragter des Gläubigers, sondern gleichzeitig Beamter ist (Gerichtsverfassungsgesetz §. 155, vgl. Strafgesetzbuch §. 113). Inwiefern diese seine Eigenschaft ihn wegen Verstöße gegen amtliche Pflichten disziplinarisch oder strafrechtlich verant-

wortlich machen kann, bedarf hier keiner Erörterung. Für sein Verhältnis zum Gläubiger ist sie nicht maßgebend.“ . . .